

**Gemeinde Meckenbeuren
Bodenseekreis**

Bebauungsplan "Ehrlosen-Süd"

Als Rechtsgrundlage dieses Bebauungsplanes kommen zur Anwendung:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt durch Bekanntmachung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1124), durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 525).
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

**TEXTTEIL
zum
Bebauungsplan "Ehrlosen-Süd" in Meckenbeuren**

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB und BauNVO)

1.01 Art der baul. Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- | | |
|-------|---|
| 1.011 | Gewerbegebiet GE (§ 8 BauNVO) |
| 1.012 | eingeschränktes Gewerbegebiet GEe
(§ 8 BauNVO und § 1 Abs. 9 BauNVO) |

Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe sind nur solche Betriebe zulässig, die auch im Mischgebiet zulässig wären.

Einschränkungen
gem. § 1 Abs. 5 BauNVO

Anlage 1

**Im gesamten Geltungsbereich des
Bebauungsplanes**

- (a) sind die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe und Anlagen nicht zulässig.
- (b) ist das Lagern, Bearbeiten oder Beseitigen von radioaktiven oder sonst wassergefährdenden Stoffen durch Einbringung in den Untergrund oder in Abwasserleitungen nicht zulässig.

Hinweis:

Weitergehende Vorschriften aufgrund der Bestimmungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz, deren Einhaltung im übrigen im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, bleiben vorbehalten.

1.02 Maß der baul. Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

höchstens: wie im Plan eingetragen und durch Baugrenzen und Nutzungsschablone bestimmt.

1.03 Gebäudehöhen
(§ 16 Abs. 2 BauNVO)

Entsprechend den Einschrieben im Plan mit Angaben zur max. Gebäudehöhe über der mittleren Höhe der Oberkante Straße, an die das jeweilige Grundstück anschließt.

Die Gebäudehöhe ist zu messen

- bei Pultdach (PD) bis zum höherliegenden Schnittpunkt der Aussenwand mit der Dachhaut,
- bei Flachdach (FD) bis zur Oberkante der Attika,
- bei Satteldach (SD) bis zur Firsthöhe.

Anlage 3

Hinweis:

Im Bereich der 110 kV Freileitungen sind die einschlägigen Vorschriften des Versorgungsträgers (EnBW Regional GmbH) zu beachten, vgl. Anlage 3.

- 1.04 Bauweise
(§ 9 Abs. 1
Nr. 2 BauGB und
§ 22 BauNVO)
- o = offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
a = abweichende Bauweise: zulässig ist eine
Bauweise wie offene Bauweise gem. § 22 Abs.
2 BauNVO mit folgender Maßgabe:
- (a) bei Gebäudehöhen bis 6 m Außenwände
max. 100 m lang
- (b) bei Gebäudehöhen über 6 m Außenwände
max. 80 m lang
- 1.05 Stellung der
Gebäude
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2
BauGB)
- entsprechend der in der Planzeichnung einge-
tragenen Gebäudehauptkoordinaten.
- 1.06 Nebenanlagen
(§ 14 BauNVO)
- Außerhalb der überbaubaren Fläche sind
keine Nebenanlagen zugelassen.
- 1.07 Garagen und über-
deckte Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u Nr. 11
BauGB)
- Garagen und überdeckte Stellplätze sind
außerhalb der überbaubaren Fläche nicht zu-
lässig.
Außerhalb der überbaubaren Fläche sind
lediglich nicht überdeckte Stellplätze gestattet.
- 1.08 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Das Geh- und Fahrrecht dient der Gemeinde
Meckenbeuren als Überfahrt zu den Retentions-
flächen.
Die Leitungsrechte beruhen auf dem Entwässe-
rungskonzept für das Plangebiet und den EVS-
Versorgungsleitungen einschließlich der zugehö-
rigen Leitungsschutzstreifen.
- 1.09 Nicht überbaubare Grund-
stücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 10
BauGB)
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen
müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen
nicht für eine andere zulässige Verwendung be-
nötigt werden.
Die Gestaltung der Oberfläche ist, sofern die
Nutzung dies zuläßt, mit offenporigen Belägen
auszuführen.
- 1.10 Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Ent-
wicklung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- (a)
Die Oberflächenwasserversickerung muß so er-
folgen, daß eine Verschmutzung des noch an-

stehenden Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Geeignete Versickerungsflächen oder Mulden und ihre Ausgestaltung müssen beim Baugesuch im Freiflächenplan sowie im Entwässerungsgesuch dargelegt werden (vgl. Hinweis 3.4).

Anfallende Dachwässer dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

(b)

Die Gräben, die bisher das anmoorige Gebiet mit hohem Grundwasserstand entwässerten, sind offen zu führen und nicht zu verdolen. Das Grabenprofil ist naturnah, jedoch entsprechend den hydraulischen Erfordernissen zu gestalten. Die im Bebauungsplan dargestellten Pufferstreifen beidseits des Grabenbettes sind zu beachten und entsprechend zu pflegen.

(c)

Im gesamten Geltungsbereich sind die Verwendung von Spritzmitteln gemäß Pflanzenschutzgesetz § 6 bzw. dem "Gesetz über die Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln" vom 17.12.1990 sowie die Verwendung chemischer Düngemittel, von Naturtorf und von Aufbaumitteln untersagt.

1.11 Anpflanzen von
Bäumen und Sträuchern
und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr.25 a BauGB)

Die Anpflanzung von Einzelbäumen soll wie in der Planzeichnung festgesetzt erfolgen. Abweichungen vom festgesetzten Standort sind bis zu 2 m zulässig.

Um den Bereich der Baumstandorte soll eine Fläche von mind. 15 qm mit einer regen- und luftdurchlässigen Oberfläche versehen sein.

Der Abstand von Ver- und Entsorgungsleitungen zum Baumstamm Mittelpunkt soll mind. 2,50 m betragen. Bei geringeren Abständen sind Vorkehrungen (Rohrummantelung, humusfreier Mineralboden) zum Schutz vor Baumwurzeln erforderlich.

(a) Pflanzgebot 1 - Anpflanzung von Baumreihen

Anlage 2

Entsprechend den groben Standortangaben im Plan sind einheimische Laubbäume entsprechend der als Anhang beigefügten Pflanzenliste zu pflanzen und zu unterhalten. Arten siehe Anlage 2.

Unterwuchs: Wieseneinsaat, keine Düngung,
Mahd 1 bis 3 x jährlich.

(b) Pflanzgebot 2 - Heckenpflanzung, Waldmantel

Aufbau eines Waldmantels mit standortgerechten
Gebüschern und einem Staudensaum. Arten sie-
he Anlage 2

(c) Pflanzgebot 3 - Grabenbegleitende Vegetation
Arten siehe Anlage 2

abschnittsweise Mahd des Uferstaudensaumes
und der Grabenböschungen in zwei- bis dreijähri-
gem Rhythmus.

(d) Pflanzgebot 4 - Durchströmte Feuchtflächen

Pflanzung von Schilfröhricht, keine Mahd, der
Gehölzanflug ist sporadisch zu entfernen.

(e) Pflanzgebot 5 - Wiese

Wiesenansaat in standortgerechter Zusammen-
stellung, keine Düngung, Mahd 1 x bis 3 x jährlich

(f) Pflanzgebot 6 - Parkplätze

Ebenerdige Stellplatzflächen sind mit Laubbäu-
men zu bepflanzen. Die Pflanzfläche (Wurzel-
raum) muß mind. 2,5 x 2,5 m groß sein und An-
schluß an den gewachsenen Boden haben. Pro 4
Stellplätze ist mindestens 1 Baum zu pflanzen.
Dabei können außer den Bäumen zwischen den
Parkplätzen auch die im Randbereich zu pflan-
zenden Bäume mitgezählt werden.

(g) Pflanzgebot 7 - Private Grünflächen

Soweit nicht durch andere Pflanzgebote be-
stimmt, sind private Grünflächen in naturnaher
Weise zu gestalten und zu pflegen, z.B. durch of-
fenporige Beläge, naturraum-typische Gehölze,
Wiesenflächen und Staudenbewuchs; Arten sie-
he Anlage 2.

In den privaten Grünflächen ist pro 400 qm
Grundstücksfläche mind. 1 Baum I. Ordnung zu
pflanzen. Auf jedem Baugrundstück ist entlang
der Grundstücksgrenzen eine lockere Pflanzung
mit Gehölzen anzulegen und zu unterhalten, Ar-
ten Anlage 2.

- (h) Pflanzgebot 8 - Fassadenbegrünung
Sofern in der Planzeichnung festgesetzt, ist pro 15 lfdm Gebäudelänge mind. eine Kletterpflanze zu pflanzen. Arten siehe Anlage 2.
- (i) Pflanzgebot 9
Anpflanzung von Strauchgruppen zur dauerhaften Eingrünung der gewerblich genutzten Bauflächen entlang ihrer Grundstücksgrenzen zu den bestehenden Grundstücken an der Daimlerstrasse, Arten siehe Anlage 2.
- (j) Pflanzgebot 10
extensive Begrünung von Flachdächern, Arten siehe Anlage 2.

1.12 Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Die für die Schaffung geeigneter Gefällesituationen für die Abwasserleitungen und einer für die Gewerbebauung brauchbaren Geländeoberfläche erforderlichen größeren Abgrabungen und Aufschüttungen sind im ganzen Bebauungsplanungsbereich zulässig. Bei neuen Baumaßnahmen muß an die Grundstücksgrenzen zu den Erschließungsstraßen hin möglichst flach geneigt, nicht steiler als 1 : 2 angeschlossen werden. Zu den übrigen Grundstücksgrenzen kann steiler angeschüttet werden, wenn die Böschungflächen entsprechend dem Pflanzgebot 7 bepflanzt werden.

Zu den Fundamenten der sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen EVS-Leitungsmasten ist bei Abgrabungen und Aufschüttungen ein Abstand von mind. 5 m einzuhalten.

1.13 Verkehrsflächen, Rabatten usw.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Wenn für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen aus topographischen und konstruktiven Gründen auf den angrenzenden Grundstücken Aufschüttungen, Abgrabungen und Rabatten einschließlich der notwendigen Betonabstützung erforderlich sind, die vom Baulastträger hergestellt werden, so sind diese von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu dulden.

1.14 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

An den Straßeneinmündungen und Grundstückszufahrten sind Sichtfelder ab 0,70 m Höhe über der Fahrbahn freizuhalten von Bepflanzungen und anderen sichtbehindernden Anlagen (z. B. Garagen, Nebenanlagen, Einfriedungen, Stellplät-

zen, Aufschüttungen) und sonstigen Nutzungen. Bäume (Hochstämme) oder Lichtmasten sind möglich, sofern sie die Sicht nicht verdecken.

Anlage 3

Hinweis:

Im Bereich der 110 kV Freileitungen sind die einschlägigen Vorschriften des Versorgungsträgers (EnBW Regional GmbH) zu beachten, vgl. Anlage 3.

1.15 Verwendungsverbot (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen zur Raumheizung und für Prozesswärme nicht zulässig. Solche Brennstoffe sind dann zulässig, wenn bei deren Verwendung keine stärkeren Luftverunreinigungen hinsichtlich der Schadstoffe: Schwefeldioxyd, Stickoxyd, Kohlendioxyd, Kohlenmonoxyd, Kohlenwasserstoffe und Staub auftreten als bei der Verwendung von Erdgas (H).

Ausnahmsweise ist die Verwendung von leichtem Heizöl (HEL) zulässig, wenn der Jahresmassenstrom der einzelnen Schadstoffe nach Abs. 1 nicht überschritten wird.

Ausnahmsweise ist die Verwendung von anfallendem Industrierestholz für holzverarbeitende Betriebe im Planungsgebiet zugelassen, jedoch nur wenn durch Vorrichtungen zur Rückhaltung der Luftschadstoffe eine dem Stand der Technik für Holzkesselanlagen entsprechende Minimierung insbesondere von Stickoxyden, Kohlenmonoxyden und Staub erzielt wird.

Ausnahmsweise ist die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen zulässig zur Überbrückung von Unterbrechungen der Energielieferung durch den Energielieferanten.

Ausnahmsweise ist die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen zulässig, wenn fertigungstechnische Vorgänge nur unter Einsatz dieser Brennstoffe möglich sind.

Ausnahmsweise kann in Wohnungen die Verwendung fester Brennstoffe in offenen Kaminen und Kaminöfen, die die Raumheizung nicht generell ersetzen, zugelassen werden.

1.16 Altstandorte (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bei Nutzungsänderungen oder Baumaßnahmen im Bereich des im Plan gekennzeichneten Alt-

standortes ist von der Unteren Baurechtsbehörde die Untere Wasserbehörde am Verfahren zu beteiligen.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

2.01 Höhenlage der Gebäude

Bezugshöhe ist die mittlere Höhe der Oberkante Straße, an die das jeweilige Grundstück anschließt.

2.02 Dachform

Flachdach (vgl. auch Ziff. 2.6 (b)), Pultdach bis max. 10° Neigung, oder Satteldach bis max. 20° Neigung. Shed-Dächer oder ähnliche Dachformen sind bis zur max. Gebäudehöhe nach Ziff. 2.03 zulässig.

2.03 Gebäudehöhen

max. entsprechend den Eintragungen in den Nutzungsschablonen. Die Gebäudehöhe ist zu messen bei Flachdach bis zur Oberkante der Attika, bei Pultdach bis zum höherliegenden Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, bei Satteldach bis zur Firsthöhe.

Ausnahmen:
Sonderbaukörper wie Schlauchtürme o.ä.

Anlage 3

Hinweis: Im Bereich der 110 kV Freileitungen sind die einschlägigen Vorschriften des Versorgungsträgers (EnBW Regional GmbH) zu beachten, vgl. Anlage 3.

2.04 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen über 1,5 qm sind nur am Ort der Leistung, d. h. an den Gebäuden zulässig; die Werbeanlage darf bei Flachdächern nicht über die Oberkante Attika des Gebäudes und bei geneigten Dächern nicht über die Traufe bzw. tieferliegendem Schnittpunkt Dachhaut/ Außenwand hinausragen. Werbeanlagen, die von der freien Landschaft aus in störender Weise in Erscheinung treten, sind unzulässig. § 20 NatSchG bleibt unberührt.

Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, daß die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht geblendet werden.

2.05 Ausbildung von schadstoffgefährdeten Flächen (§ 74 Abs. 3 LBO, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Schadstoffgefährdete Flächen sind voll zuversie-

geln. Das Oberflächenwasser ist über Leichtstoffabscheider in die Kanalisation abzuleiten.

2.06 Ausbildung von Stellplätzen, Zufahrten und Lagerflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Zufahrten und Lagerflächen sind mit offenporigen Belägen zu versehen, z.B. Schotterrassen, Kiesbelag, Rasen, Rasenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster u.ä., sofern die Nutzung dies zulässt.

Gehwege sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

2.07 Grundstücks- und Dachbegrünung

- (a) Mindestens 30 % der nicht überbauten Grundstücksfläche sind zu begrünen, siehe auch Ziff. 1.09.

Für bis zu 25 % dieser Begrünungsfläche können auch Stellplätze gem. Textteil Ziff. 2.06 angerechnet werden, wenn aufgrund ihrer Herstellung eine dauernde Begrünung gewährleistet ist.

- (b) Flachdachflächen sind mit einer Dachbepflanzung in extensiver Form (d. h. Humusschicht max. 15 cm) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

Hinweis:

Es wird empfohlen, auch die geneigten Dächer zu begrünen.

2.08 Fassadenbegrünung
(§ 74 Abs. 1 LBO)

Die Fassaden entlang der mit Pflanzgebot gekennzeichneten Baugrenzen sind zu begrünen, andere Fassaden können zusätzlich begrünt werden, siehe Pflanzgebot 1.11.(h).

2.09 Einfriedungen
(§ 74 Abs. 1 Nr.5 LBO)

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Zu öffentlichen Verkehrsflächen und zu den grabenbegleitenden Grünflächen ist mit Einfriedungen ein Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten, auf dem die Einfriedungen einzugrünen sind (Sträucher, Hecken, Rankgewächse).

2.10 Aufschüttungen und Abgrabungen

gelten als bauliche Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBO. Die Baurechtsbehörde kann verlangen, daß das Gelände auf eine bestimmte Höhe abgegraben oder aufgefüllt wird, oder daß Abgrabungen oder Auffüllungen ganz unterbleiben.

Geländeböschungen sind mit einem Neigungsverhältnis nicht steiler als 1 : 2 herzustellen und im übrigen der vorhandenen Geländeneigung anzupassen. Max. Höhenunterschied zum natürlichen Gelände 1,20 m.

2.11 Leitungen und Antennen

Neue Niederspannungsanschlüsse sind als Erdkabelleitungen auszuführen.

Pro Hauptgebäude ist nur eine Außenantenne und zwar auf dem Dach, zulässig; die Antenne darf nicht mehr als 2,00 m über den First hinausragen.

3. Hinweise

- 3.1 Zu diesem Bebauungsplan wurde ein Grünordnungsplan erarbeitet, der die erforderlichen Maßnahmen im Textteil und im Gestaltungsplan begründet und darlegt. Die Festlegungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft nach § 9 (1) Ziffer 20 BauGB sowie die Angaben zu Pflanzgeboten usw. sind in den Bebauungsplan (Lageplan und Textteil mit Anlage 2) eingearbeitet.
- 3.2 Zu jedem Baugesuch ist ein Freianlagenentwurfplan (mit Aussagen über Lage, Zufahrt und Oberfläche von Stellplätzen, Lagerflächen usw., über die Baumarten und -standorte und über die sonstigen Pflanzflächen mit ihrer vorgesehenen Bepflanzung und Angaben zu Verlauf, Höhe und Art der Einfriedungen, Maßnahmen zur Versickerung des Oberflächenwassers) der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3.3 Zur Prüfung der Gebäudehöhen (vgl. Ziff. 2.01) sind die Bauvorlagen durch mindestens 2 örtlich aufgenommene Geländeschnitte incl. der angrenzenden Straßen entlang den Gebäudeaußenseiten zu ergänzen.
- 3.4 a) Versickerung von Niederschlagswasser (u. a. aus begrünten Dachflächen): bei der Planung von Sickerstellen ist das ATV-Arbeitsblatt A 138 zu berücksichtigen. Die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwasser bedarf nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
- b) Mutterboden, kulturfähiger Unterboden und sonst. unbelasteter Erdaushub ist zur Wiederverwertung vorzusehen - Prinzip des Erdmassenausgleichs.
- 3.5 Es wird allgemein empfohlen, die durch Grundrißgestaltung und Materialwahl gegebenen Möglichkeiten zur Verringerung von Lärmimmissionen wahrzunehmen.
- 3.6 Direkt unter den Hochspannungsleitungen sollte auf den Bau von Wohnungen verzichtet werden.
- 3.7 Die Errichtung von Sammelbecken für Niederschlagswasser (Zisternen) auf den Grundstücken ist wünschenswert.

Die Wiederverwendung des gespeicherten Wassers als Brauchwasser sollte erwogen werden.

- 3.8 Die Gebäudekanten sollen in Abständen von max. 40 m gegliedert werden, z.B. durch Vor- und Rücksprünge oder sonstige Maßnahmen.
- 3.9 Es wird empfohlen, Fassaden auch dort zu begrünen, wo keine Fassadenbegrünung als Pflanzgebot festgesetzt ist.
- 3.10 Im Planungsgebiet kann es zu Beeinträchtigungen durch den vom Flughafen Friedrichshafen ausgehenden Fluglärm kommen.
- 3.11 Die nach Luftverkehrsgesetz vorhandene Bauhöhenbeschränkung auf 433 m ü.NN ist auch bei der Wuchshöhe der anzupflanzenden Bäume zu beachten.
- 3.12 Die Bestimmungen des § 20 Denkmalschutzgesetz sind zu beachten: sollten sich im Zuge von Erdbauarbeiten archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen) oder Befunde (Gräber, Mauerwerk, Brandschichten) zeigen, ist der Archäologischen Denkmalpflege des Landesdenkmalamtes die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation einzuräumen.

4. Aufhebung bestehender Festsetzungen

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehrlosen-Süd bisher gültigen Festsetzungen und Vorschriften anderer Bebauungspläne werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes Ehrlosen-Süd aufgehoben.

Vom Gemeinderat am 29.07.1999 beschlossen.

Weiß
Bürgermeister

Krisch + Partner
Freie Architekten BDA
Freie Stadtplaner SRL
Reutlinger Straße 4
72072 Tübingen

26.10.1998 / 11.06.1999 / 29.07.1999

Nordrhein-Westfalen

II Nordrhein-Westfalen

Anhang 1

Abstandsliste 1990

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd..	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	11.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichtisenrohmetallen (Blei-, Zin- und Kupfererzhütten)
		11	3.2 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in deren Tierkörperbeseitigung oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen

Nordrhein-Westfalen II Rechts- u. Verwaltungsvorschriften der Länder

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1 a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1 d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1 e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlage zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		IV	500	35
36	* 8.1 (1)			Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
37	8.6 (1)			Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
38	-			Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
39	-			Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
40	1.1 (1)			Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
41	1.7 (1)			Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m ³ oder mehr je Stunde

* Nr. 36 der vorliegenden Abstandsliste wird von der Gemeinde Meckenbeuren ergänzt durch:
Vergleiche hierzu Textteil Nr. 1.15.

Lfg. 43 Bielenberg

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
		42	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13(2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1 + 2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1 g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1 h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1 k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1 m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden

Nordrhein-Westfalen II Rechts- u. Verwaltungsvorschriften der Länder

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Rhenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Yxlolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh- oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut

Lfg. 43 Bielenberg

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommenen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden.)

Bielenberg Lfg. 43

Nordrhein-Westfalen II Rechts- u. Verwaltungsvorschriften der Länder

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte der 4. BImSchV)	Betriebsart
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1 + 2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1 + 2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

Lfg. 43 Bielenberg

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.1 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1 + 2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, b) 28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen, c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelte Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen

Bielenberg Lfg. 43

Nordrhein-Westfalen II Rechts- u. Verwaltungsvorschriften der Länder

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1 + 2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden, sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7(2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

Lfg. 43 Bielenberg

Pflanzliste

Pflanzgebot 1: Baumreihen

- (a) auf privaten Grünflächen
Hochstämme 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand, Stamm-
umfang 16 - 18 cm
Hainbuche - *Carpinus betulus*
Winterlinde - *Tilia cordata*
- (b) auf öffentlichen Grünflächen
Hochstämme 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand, Stamm-
umfang 20 - 25 cm
Esche - *Fraxinus excelsior*
Stieleiche - *Quercus robur*
Winterlinde - *Tilia cordata*
Rotbuche - *Fagus sylvatica*

Unterwuchs: Wiesenansaat

Im Bereich der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung Ver-
wendung von kleinwüchsigen Winterlindensorten.

Pflanzgebot 2: Heckenpflanzung, Waldmantel

- | | | |
|--------------------|---|---------------------------|
| Hartriegel | - | <i>Cornus sanguinea</i> |
| Hasel | - | <i>Corylus avellana</i> |
| Heckenkirsche | - | <i>Lonicera xylosteum</i> |
| Pfaffenhütchen | - | <i>Euonymus europaeus</i> |
| Schneeball | - | <i>Viburnum opulus</i> |
| Schwarzer Holunder | - | <i>Sambucus nigra</i> |
| Feldahorn | - | <i>Acer campestre</i> |
| Hainbuche | - | <i>Carpinus betulus</i> |
| Traubenkirsche | - | <i>Prunus padus</i> |

Pflanzgebot 3: Grabenbegleitende Vegetation

Bäume und Sträucher:

- | | | | |
|-------------|---|---------------------------|---|
| Schwarzerle | - | <i>Alnus glutinosa</i> | * |
| Esche | - | <i>Fraxinus excelsior</i> | * |
| Bruchweide | - | <i>Salix fragilis</i> | |
| Grauweide | - | <i>Salix cinerea</i> | |
| Schneeball | - | <i>Viburnum opulus</i> | |

Pfaffenhütchen - *Euonymus europaeus*

Röhricht- und Uferstaudensaum in Gehölzlücken:

Initialpflanzung von Röhricht- und Staudensoden, die aus dem zu verlegenden Grabenbett entnommen werden sollen.

Im Bereich des Schutzstreifens der Hochspannungsleitung keine Anpflanzung der mit "*" gekennzeichneten Arten.

Pflanzgebot 4: Durchströmte Feuchtflächen

Anlage von Feuchtmulden im Nebenschluß zum Graben, an deren Sohle ein Filterkörper aus Grobsand eingebracht ist.

Pflanzung von Schilfröhricht

Pflanzgebot 5: Wiese

Wiesenansaat in standortgerechter Zusammensetzung

Pflanzgebot 6: Parkplätze

Winterlinde	- <i>Tilia cordata</i>
Feldahorn	- <i>Acer campestre</i>
Hainbuche	- <i>Carpinus betulus</i>

Im Bereich der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung Verwendung von kleinwüchsigen Arten.

Pflanzgebot 7:

Feldahorn	- <i>Acer campestre</i>
Hainbuche	- <i>Carpinus betulus</i>
<i>Salix caprea</i>	- Salweide
<i>Viburnum lantana</i>	- Schneeball
<i>Sambucus nigra</i>	- Holunder
<i>Corylus avellana</i>	- Hasel
<i>Cornus sanguinea</i>	- Hartriegel

Pflanzgebot 8: Fassadenbegrünung

Die Fassadenbegrünung ist möglichst mit Rankhilfe auszuführen.

Arten:

Efeu	- <i>Hedera helix</i>
Waldrebe	- <i>Clematis vitalba</i>
Wilder Wein	- <i>Parthenocissus quinquefolia</i> (Sonne)
Mauerwein	- <i>Parthenocissus quinquefolia</i>

Wilder Wein	- "Engelmannii"
	- Parthenocissus tricuspidata
	"Veitchii"

Pflanzgebot 9:

Salix caprea	- Salweide
Viburnum lantana	- Schneeball
Sambucus nigra	- Holunder
Corylus avellana	- Hasel
Cornus sanguinea	- Hartriegel

Der Bereich des im Plan eingetragenen Leitungsrechtes ist von Bepflanzung freizuhalten und für eine Wiesenansaat in standortgerechter Zusammensetzung vorzusehen.

Pflanzgebot 10: Extensive Begrünung von Flachdächern

mit Gräsern (z. B. Bromus erectus, Bromus tectorum, Festuca ovina, Koeleria glauca, Briza media, u.a.),

Kräutern (z. B. Achillea millefolium, Galium verum, Hieracium pilosella, Potentilla erecta, Prunella vulgaris, Sanguisorba minor, Silene nutans, u.a.) sowie

Fetthennen und Hauswurzarten (Sedum acre, S. album, S. sexangulare, Sempervivum -Arten u.a.).

Krisch + Partner
Freie Architekten BDA
Freie Stadtplaner SRL

Reutlinger Straße 4
72072 Tübingen
T 07071-91480
F 07071-914830

26.10.1998/ 11.06.1999 / 29.07.1999



Bedingungen für die Errichtung von
Bauwerken im Schutzbereich unserer
Starkstromleitungen bis 110 000 V

Unter folgenden Bedingungen ist das Errichten von Bauwerken im Schutzbereich unserer Starkstromleitungen möglich:

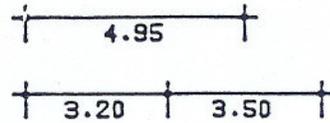
1. Das Grundstück muß für Leitungskontrollen und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.
2. Das Bauwerk muß mit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähiger Dacheindeckung nach DIN 4102 ausgeführt werden.
3. Gebäude samt An- und Aufbauten, wie Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln u.a. dürfen, soweit sie sich im Schutzstreifen befinden, die unter Ziffer 5. bezeichneten Abstände nicht unterschreiten.
4. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzbereich der Leitung ist nicht, oder nur mit besonderer Zustimmung der EVS zulässig.
5. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, daß mit Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m bei Starkstromleitungen über 1 000 V von den Leiterseilen eingehalten wird. Die Werte müssen auch beim Ausschwingen von Leiterseilen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln gewährleistet sein. Alle Beteiligten sind von dieser Notwendigkeit anhand des Merkblattes 'Bagger oder Krane - elektrische Freileitung' der Berufsgenossenschaft zu unterrichten.
6. Bei Ausübung irgendwelcher Tätigkeit oder Arbeiten am Bauwerk (Kaminreinigung von außen etc.) sind die Mindestabstände nach Ziffer 5. einzuhalten.
7. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen bei jedem Betriebszustand (Erwärmung, Ausschwingung durch Wind) einen Mindestabstand von 5 m bei Starkstromleitungen über 1 000 V haben.
8. Es muß gewährleistet sein, daß im Baubereich keine Starkstromkabel gefährdet und die notwendigen Sicherheitsabstände zu Freileitungen bis 1 000 V eingehalten werden. *)
9. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung unserer Anlagen zu vermeiden. Hierbei sind insbesondere zu beachten LBO § 18 Abs. 3 sowie der Erlaß des Innenministeriums über den Schutz unterirdischer Starkstromleitungen vom 06.11.1959, veröffentlicht im Gem.-Amtsblatt vom 26.11.1959.
10. Der Bauherr verpflichtet sich, die sich für ihn aufgrund der vorstehenden Bedingungen ergebenden Verpflichtungen auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch ihre Bautätigkeit an den Anlagen der EVS entstehen.

*) Auskünfte über die Lage von Starkstromkabeln sowie über Abstandsfragen bzw. andere Sicherungsmaßnahmen von Freileitungen erteilt die jeweils zuständige Geschäftsstelle der EVS. Sie ist vor Aufnahme der Bauarbeiten zu verständigen.

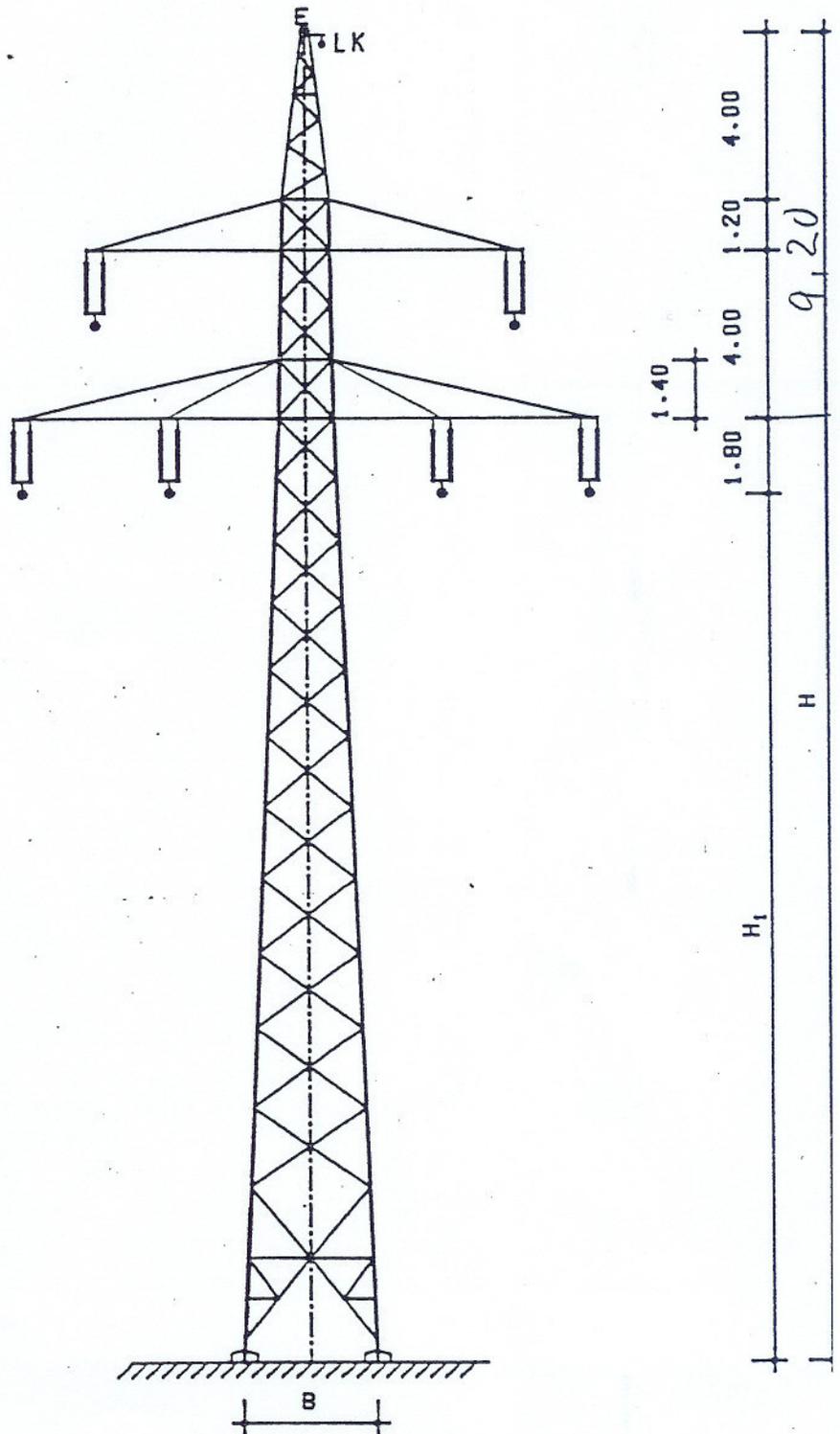
Energie-Versorgung Schwaben AG
Betriebsverwaltung Biberach

WINDSPANNWEITE 380 M
 GEWICHTSSPANNWEITE
 MAXIMAL 500 M
 MINIMAL 270 M
 PHASENSPANNWEITE
 T-T DH 420 M
 WA-T 420 M
 WA-WA 420 M



BESEILUNG:

1 EROSEIL AL/ST 105/75
 SIGMA₁ +LK 185.0 N/MM²
 1 LUFTKABEL AY 113.1
 SIGMA₁ 25.0 N/MM²
 6 LEITERSEILE AL/ST 230/30
 SIGMA₁ - 85.0 N/MM²



TRAGMAST-TYPEN

AUF- HAENGE- HOEHE H _I	GESAMT- MAST- HOEHE H	MASTBREITE AN ERDOBERKANTE B _I	B _{II}
13.40	24.40	2.520	2.019
15.20	26.20	2.664	2.134
17.10	28.10	2.816	2.256
19.00	30.00	2.986	2.395
20.80	31.80	3.130	2.510
22.60	33.60	3.274	2.626
24.50	35.50	3.426	2.748
26.40	37.40	3.596	2.887
28.30	39.30	3.749	3.009
30.30	41.30	3.908	3.137
32.40	43.40	4.078	3.273
34.50	45.50	4.262	3.423
36.70	47.70	4.442	3.568
38.90	49.90	4.618	3.709
41.20	52.20	4.806	3.860
45.90	56.90	5.182	4.161
51.00	62.00	5.590	4.487

FUNDAMENTKOPFBREITE 0.60-0.90

BERECHNUNGSGRUNDLAGE VDE 0210 / 5.62

MASSANGABEN IN



Energie-
Versorgung
Schwaben AG

Masttyp

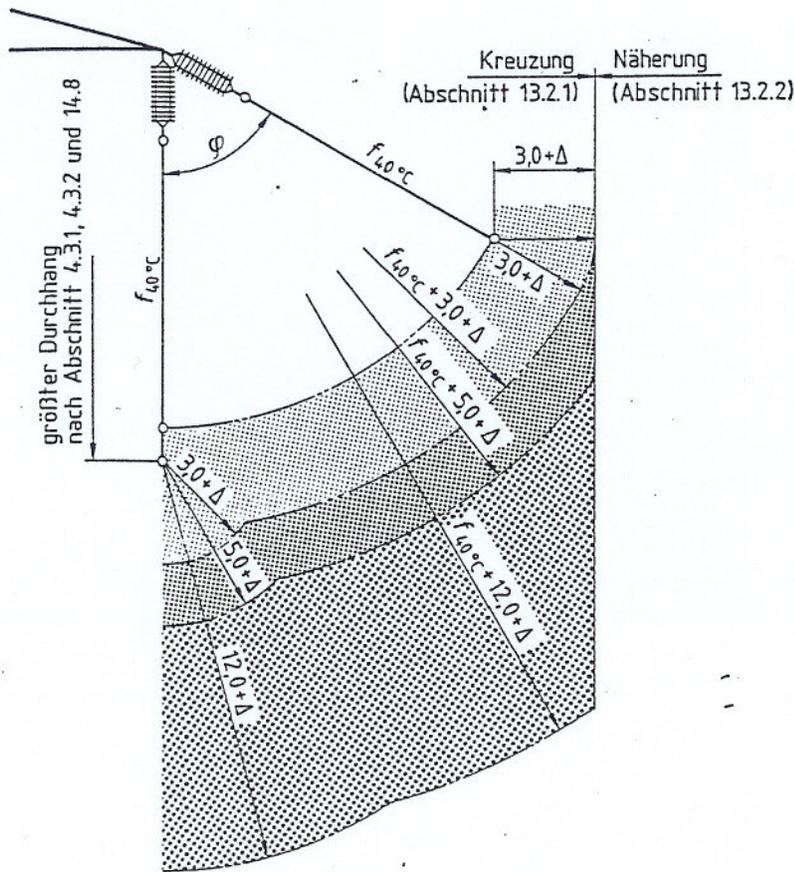
Trag - Mast

Gestänge

A7/LK

EDV-Bezeichnung

A07-4



- φ Winkel zwischen ruhendem und ausgeschwungenem Leiter mit Windlast nach Abschnitt 8.1.2.1 (Ausschwingen der Leiter bei +40 °C)
- Δ Abstandsvergrößerung bei Betriebsspannung > 123 kV

Bild 6. Schutzzonen am ruhenden und ausgeschwungenen Leiter zum nächsten Bauwerksteil bei der Kreuzung von Wohngebäuden und sonstigen Bauwerken

13.2 Wohngebäude und sonstige Bauwerke

13.2.1 Kreuzung

13.2.1.1 Abstand zwischen Leiter und nächstem Bauwerksteil

Abstand zwischen Leiter und Dächern mit einer Neigung > 15°	3 m
Flachdächern bzw. Dächern mit einer Neigung ≤ 15°	5 m

Die vorstehenden Abstände gelten für Dächer mit Eindeckungen nach DIN 4102 Teil 7.

Abstand zwischen Leiter und Dächern mit sonstiger Dacheindeckung (z. B. Tragluflhallen, Reetdächer usw.) unabhängig von der Neigung 12 m

Abstand zwischen Leiter und Antennen oder Blitzschutzanlagen 3 m

13.2.1.2 Abstandsermittlung

Bei der Ermittlung der Abstände nach Abschnitt 13.2.1.1 sind zu berücksichtigen:

- Abschnitte 4.3.1 und 4.3.2 größter Durchhang der Leiter
- Abschnitt 8.1.2.1 Windlast (Ausschwingen der Leiter bei +40 °C)

- Abschnitt 14.8 Durchhang bei ungleicher Zusatzlast der Felder
- Abschnitt 13.1 Abstandsvergrößerung bei Betriebsspannung > 123 kV *s. 29*

13.2.1.3 Leitungsausführung

Bei der Leitungsausführung sind zu berücksichtigen:

- Abschnitt 14.2 Befestigung der Leiter an Stützenisolatoren
- Abschnitt 14.3 Befestigung der Leiter an Mehrfachketten
- Abschnitt 14.4 Befestigung der Erdseile und Fernmeldeluftkabel
- Abschnitt 14.6 Maststationen
- Abschnitt 14.7 Rutschklemmen und Schwenkquerträger

13.2.2 Näherung

Waagerechter Abstand zwischen der Lotrechten am ausgeschwungenen Leiter und dem nächsten Bauwerksteil 3 m
 Wird dieser Abstand unterschritten, gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 13.2.1.

Bei der Ermittlung des Abstandes sind zu berücksichtigen:

- Abschnitt 4.3.1 größter Durchhang der Leiter

Bebauungsplan "Ehrlosen-Süd" in Meckenbeuren

Begründung und Erläuterung (§ 9 Abs. 8 BauGB)

1. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Meckenbeuren (genehmigt am 27.04.1989) ist im Abschnitt "örtliche Zielsetzungen" ausgesagt: "Meckenbeuren liegt im unmittelbaren Bodensee-Hinterland, es hat somit Entlastungsfunktionen für den Uferbereich zu übernehmen, sowohl hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung als auch hinsichtlich der Gewerbeansiedlung - letzteres auch im eigenen Interesse, um die eigene Gewerbekraft, unterstützt durch die am Ort wohnenden Arbeitskräfte, zu stärken und die Pendlerbewegungen abzubauen." Folgerichtig ist als örtliches Planungsziel die "Ergänzung der gewerblichen Bauflächen entsprechend den vorhandenen Ansätzen auf wenigen Standorten" angesprochen. Diese Aussage gewinnt zusätzliche Bedeutung durch die regionalplanerische Absicht, Siedlungsflächen (Wohnbau- und gewerbliche Bauflächen) zur Schonung des Uferbereichs vorrangig im Hinterland des Bodensees auszuweisen. Ebenfalls im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird darauf hingewiesen, daß es sinnvoll erscheint, die flächenbeanspruchende Gliederung des Gemeindegebiets aus funktionaler, gestalterischer, landschaftlicher, ökologischer, klimatischer usw. Sicht sich sorgfältig zu überlegen und aus den dem gegenwärtigen Stand in jedem Fall innewohnenden Möglichkeiten und Chancen abzuleiten.

Der Gewerbestandort Ehrlosen erfüllt, auch im Kontext des dem Flächennutzungsplan zugrunde gelegten kommunalen Verkehrskonzeptes, diese Voraussetzungen.

2. Die Gemeinde Meckenbeuren beabsichtigt, die Forcierung des bestehenden, günstig gelegenen Gewerbegebietes Ehrlosen fortzusetzen und in südliche Richtung zu erweitern. Dies begründet sich zum einen aus dem erhöhten Bedarf an gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde (Abbau des derzeitigen Auspendlerüberhangs - Schaffung wohnstandortnaher Arbeitsplätze, Verbesserung des Gleichgewichts im Funktionsprofil der Gemeinde - Abbau der Tendenz zur Wohngemeinde). Zum anderen bietet die Lage des Gebietes Ehrlosen künftig den Vorteil einer direkten Verkehrserschließung im Zusammenhang mit der neu geplanten Ortstangente von der B 30 zur L 329, ohne benachbarte Wohn- und Mischgebiete mit gewerblichen Verkehr zu belasten. Der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren hat am 16.6.97 beschlossen, einen Bebauungsplan zur Verbindungsstraße B 30/ L 329 aufzustellen. Im bisher gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Planungsgebiet Ehrlosen-Süd noch als Grünfläche (Freibad) ausgewiesen. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP ist die gewerbl. Baufläche Ehrlosen-Süd bereits enthal-

(Parallelverfahren). Die Anhörung der Träger öffentl. Belange zu diesem Entwurf hat im Frühjahr 1999 stattgefunden. Zur gewerbl. Baufläche Ehrlosen-Süd wurden dabei keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Es kann davon ausgegangen werden, daß das vorliegende Planungsgebiet Ehrlosen-Süd im künftigen FNP der Gemeinde als Gewerbegebietsfläche enthalten sein wird.

Die zum Bebauungsplan durchgeführte Bürgerbeteiligung ergab ebenfalls keine Anregungen und Bedenken.

3. Das Planungsgebiet Ehrlosen-Süd wird begrenzt:

im Nordosten	in Teilen von der Daimlerstraße sowie den Flst. 2010/1;2010;2003/1;2003;2004; 2009 und 1926
im Südosten	von der neu geplanten Ortstange zwischen der B 30 und der L 329
im Westen	vom Flurstück 935
im Norden	von der Wiesentalstraße.

Das Planungsgebiet hat eine Fläche von ca. 4,8 ha.

4. Die Nutzung wird als Gewerbegebiet festgesetzt. Der Bereich des bestehenden Gewerbebetriebes an der Wiesentalstraße ist dabei wegen der Nähe zur gegenüberliegenden Hotelbebauung als eingeschränktes Gewerbegebiet vorgesehen.

Die Nutzung (speziell die Höhenentwicklung) wird im südlichen Teil durch die EVS-Freileitungen eingeschränkt. Zudem unterliegt das Planungsgebiet der Bauhöhenbeschränkung nach dem Luftverkehrsgesetz.

Aufgrund der Gemengelage und der landschaftsräumlichen Besonderheiten (Waldnähe, Grabensystem), in die das Gewerbegebiet Ehrlosen-Süd eingebunden ist und insbesondere aufgrund der derzeit unbefriedigenden Anbindung an das klassifizierte Straßennetz werden die in der Anlage 1 zum Textteil aufgeführten Arten von Nutzungen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

5. Das Planungsgebiet ist für den Fahrverkehr im Nordosten an die Daimlerstraße angebunden. Diese wiederum soll an die geplante, das Baugebiet im Südosten tangierende Verbindungsstraße zwischen der B 30 und der L 329, angeschlossen werden, die zukünftig den gewerblichen Verkehr für den Bereich Ehrlosen aufnehmen wird.

Etwa gegenüber der Einmündung der Benzstraße in die Daimlerstraße ist über das Flst. 2010 eine Stichstraße zur inneren Erschließung des Planungsgebietes vorgesehen. Am Ende dieser Stichstraße ist eine Wendemöglichkeit für LKW-Lastzüge ausgebildet. Die Stichstraße erschließt zwei

Bauquartiere. Für diese liegen der Gemeinde bereits zwei Interessenten vor, die die Nutzung bis hin zur südlich angrenzenden Retentionsfläche beabsichtigen.

Das westliche dieser beiden Bauquartiere soll der Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes an der Wiesentalstraße dienen und wird deshalb mit diesem Grundstück über eine private Zufahrtsmöglichkeit verknüpft.

Eine zusätzliche, ebenfalls öffentliche, Zufahrt von der Daimlerstraße aus ins Planungsgebiet ist südlich der bestehenden Bebauung an der Daimlerstraße zur Erschließung der dahinterliegenden geplanten Baufläche erforderlich.

Zur Wasser- und Energieversorgung (Strom und Gas) ist der Anschluß an die vorhandenen Netze (Gemeinde bzw. EnBW Regional GmbH sowie TWF) vorgesehen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt (außer Oberflächenwasser) über die gemeindlichen Sammelleitungen zur Kläranlage Eriskirch.

6. Das Planungsgebiet wird von den in Ehrlosen typischen Bächen und Wassergräben durchzogen bzw. tangiert. Der jetzige, südlich der Flurstücke 2010, 2003, 2004 und 2009 verlaufende Bach, soll zugunsten einer sinnvollen Ausnutzung der gepl. gewerblichen Baufläche an den südöstlichen Rand des Planungsgebietes verlegt, der begleitende schmale Weg soll nicht erhalten werden. Die Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems bleibt auch mit den geplanten Änderungen gewährleistet. In diesem Zusammenhang soll gleichzeitig auf das Programm der Gemeinde Meckenbeuren zur Renaturierung der Gewässerstrecken hingewiesen werden.

Das Grabensystem soll künftig der Dachentwässerung der Bauflächen dienen. Das übrige Oberflächenwasser wird zunächst dem geplanten Regenüberlaufbecken zugeführt, bevor es in das Grabensystem geleitet wird. Ein entsprechendes Wasserrechtsverfahren wird derzeit durchgeführt.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes geht die Unterhaltungslast der jeweiligen Gewässer in den überplanten Bereichen auf die Gemeinde über, bisher wurde diese vom Wasser- und Bodenverband "Ehrlosen" übernommen. Für die Unterhaltung des Grabens und der Retentionsflächen, die parallel zum Wald verlaufen, ist ein gekiester, ca. 2,5 m breiter Wirtschaftsweg im oberen Böschungsbereich der Retentionsflächen beabsichtigt. Die Zugänglichkeit zum Wirtschaftsweg von der das Planungsgebiet erschließenden Stichstraße aus muß über die dazwischenliegende private Grundstücksfläche durch entsprechende Geh- und Fahrrechte gesichert werden.

Entsprechend der im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan enthaltenen Empfehlung für neue Baugebiete, insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete Grünordnungspläne aufzustellen, hat der Gemeinderat mit dem Aufstellungsbeschluß zum Bebauungsplan gleichzeitig die Aufstellung des Grünordnungsplanes beschlossen.

Das Planungsgebiet besitzt entsprechend der grünordnungsplanerischen Bewertung eine mittlere Bedeutung für den Landschaftshaushalt. Der derzeitige Bestand ist vor allem gekennzeichnet vom

- vorhandenen Grabensystem, das aber in seiner Morphologie eher naturfern und von fehlenden Ufergehölzen geprägt ist,
- relativ hohem Grundwasserstand,
- einzelnen raumbildenden Waldstücken, jedoch mit unzureichend ausgebildeten Waldrändern,
- landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Die durch die Planung zu erwartenden Eingriffe betreffen vor allem die Grabenläufe (teilweise Verlegung), das Grundwasser (mögliche Absenkung durch Drainagen und Flächenversiegelung), das südöstliche Waldstück (Ausstockung) sowie die landwirtschaftliche Nutzfläche (Verlust). Zahlreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Planungsgebiet selbst sind fester Bestandteil der vorliegenden Planung. Dazu zählen der naturnahe Ausbau der Grabenläufe mit muldenförmigen Aufweitungen, Uferabbrüchen und lockerem Gehölzsaum aus heimischem Auwaldarten, der Aufbau des fehlenden Waldsaumes, die extensive Bewirtschaftung von naturnah anzulegenden Bachrandbereichen und Grünstreifen, zahlreiche Pflanzgebiete sowie Festsetzungen zur Versickerung anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers an Ort und Stelle als Ausgleich für die Entwässerungsmaßnahmen vor allem für die vorhandenen Feuchtfächen im Umfeld des Planungsgebietes.

Durch die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen kann der Eingriff nach § 1a BauGB weitgehend im Gebiet selbst ausgeglichen werden. Die Fläche für den geplanten naturnahen Ausbau des Münzenhäuser Grabens und für die den Graben begleitenden Retentionsräume ist nicht vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes enthalten, dient aber in vollem Umfang dem naturschutzrechtlichen Ausgleich. Der außerhalb des Bebauungsplanes liegende Teil dieser Fläche befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde und soll als Ausgleichsfläche gesichert werden. Eine Ausnahme bildet ebenfalls die Waldfläche, die in Abstimmung mit der Staatl. Forstverwaltung an anderer Stelle der Gemarkung im Flächenverhältnis 1 : 2 aufgeforstet worden ist (Gewann Volloch zwischen Sammlerhofen und Holzreute).

Die für die Realisierung der vorliegenden Planung erforderliche Waldumwandlung auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 963 und Nr. 939 auf Gemarkung Kehlen wurden von der Körperschaftsforstdirektion Tübingen genehmigt.

Eine detaillierte Beschreibung aller Maßnahmen und die Bilanzierung der Flächen kann im Grünordnungsplan i.V. mit dem Anhang 4 des Bebauungsplanes eingesehen werden:

Der Grünordnungsplan wurde im Mai 1997 erstellt und entspricht dem Bebauungsplan-Entwurf der 1. öffentlichen Auslegung. Seither bei der Ge-

meinde eingegangene Anträge von gewerblichen Interessenten auf Baugrundstücke sowie die Konkretisierung der Entwässerungsplanung für das Gewerbegebiet Ehrlosen erforderten eine Überarbeitung des ersten Bebauungsplan-Entwurfes. Da diese Überarbeitung nicht in die Grundstruktur der geplanten grünordnerischen Maßnahmen eingreift, sondern insbesondere neue Flächendispositionen zum Inhalt hat, wurde im Oktober 1998 vom Büro Schmelzer + Friedemann lediglich die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung überprüft und aktualisiert. Die landschaftsplanerische Stellungnahme zu den Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfes ist im Anhang 4 beigefügt.

Nachfolgend soll dargestellt werden, welche Änderungen sich gegenüber dem GOP 1997 ergeben haben:

- Der Anteil an Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft auf öffentlichen Grünflächen ist deutlich höher als bisher, was eine leichtere Umsetzbarkeit und Unterhaltung gewährleistet.
- Die Grünflächen parallel zum Wald und zur geplanten Verbindungsstraße B 30/ L 329 sind für die Herstellung bzw. den naturnahen Ausbau der Bachläufe und von Retentionsflächen wesentlich breiter dimensioniert.
- Durch die Herausnahme des Flurstücks 1926 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes verschiebt sich die bisher dort gelegene Retentionsfläche nach Westen, was jedoch auf die landschaftsplanerische als auch wasserwirtschaftliche Bedeutung keine Auswirkungen hat. Die etwas geringer werdende Retentionsfläche kann durch den geplanten Ausbau der Retentionsflächen im Bachverlauf selbst ersetzt werden.
- Der zwischen der Daimlerstraße und dem Wald liegende Grabenabschnitt soll nun zum Teil verdolt werden, da dort dem geplanten Regenklärbecken noch Schmutzwasser zugeführt wird. Die Grabenzone als solche wird jedoch als Grünfläche beibehalten und kann somit weiterhin Funktionen der Grünvernetzung und des Biotopverbundes übernehmen.
- Die im ersten Bebauungsplan-Entwurf beabsichtigten Baumreihen zur Gliederung und Einbindung der Bauflächen bleiben ebenso weiterhin bestehen wie die zahlreichen Pflanzgebote. Lediglich das Pflanzgebot "Schnitthecke (Hainbuche)" zur Betonung von Erholungskorridoren und optischen Ausblendung von Lager- und Stellplatzflächen entfällt u.a. aus Gründen der nicht mehr beabsichtigten Zugänglichkeit der Grünflächen zu Erholungszwecken.
- Der Eingriff wird vollständig ausgeglichen. Aufgrund der Überarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes ergibt sich eine geringfügig veränderte Bilanz vor allem zugunsten der Grabenstrukturen. Für die Gehölzstrukturen stehen wie erwähnt außerhalb des Geltungsbereiches mit der Aufforstung im Gewann Volloch ausreichend Ersatzflächen zur Verfügung.

Zwischen der bestehenden Bebauung an der Daimlerstraße und den geplanten gewerblichen Bauflächen im Planungsgebiet wird im nun vorliegenden Entwurf zusätzlich eine - private - Grünzone festgesetzt, die bislang nicht in die aktualisierte Bilanzierung vom Okt. '98 eingeflossen ist. Damit ergibt sich nochmals eine Veränderung insbesondere zugunsten der Wiesenstrukturen.

7. Weitere Festsetzungen und Bauvorschriften sollen die Belange des Umweltschutzes und der Gestaltung unterstützen, so die Unzulässigkeit der Lagerung umweltgefährdender Stoffe und Verbrennung von festen und flüssigen Stoffen (Verwendungsverbot mit gewissen Ausnahmen); die Festsetzung von Mindestgrünflächen auf den privaten Grundstücken, die Verwendung oberflächenwasserdurchlässiger Beläge für Stellplatzflächen etc.

Das im Textteil festgesetzte Verwendungsverbot begründet sich neben der Gemengelage, in die das Gewerbegebiet Ehrlosen-Süd eingebunden ist, ebenfalls durch die angrenzende Lage des Planungsgebietes an Bereiche für die Frischluftzufuhr für die Gemeinde.

Mehrere Hinweise im Textteil zum Bebauungsplan tragen der Wiederverwendung/ Entsorgung von Erdaushub Rechnung. Letztendlich muß auch bei der Straßenplanung dafür Vorsorge getroffen werden.

Für das Baugebiet liegt ein aktuelles Geotechnisches Gutachten zur Baugrunderkundung vom Ing.-Büro Dr. Ulrich, Leutkirch/Allgäu, vor und kann bei der Gemeinde eingesehen werden.

Auf den Grundstücken Flurstück Nr. 1990, 1991/1 (Gemarkung Meckenbeuren) und 937 (Gemarkung Kehlen) befindet sich der Altstandort (ehem. Fensterbaubetrieb) HISTE B mit Nr. 04284. Da es sich mit der Einstufung nach HISTE B nur um eine Vorklassifizierung des Altstandortes handelt, ist bei Nutzungsänderungen, Umbaumaßnahmen usw. der Altlastenverdacht durch geeignete Untersuchungen zu klären. Insbesondere um eine Gefährdung des relativ hoch anstehenden Grundwassers im Planungsgebiet auszuschließen, wurde im Textteil die Anhörung der Unteren Wasserbehörde verbindlich festgelegt.

Darüberhinaus ist - auch in Abstimmung mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz beim Landratsamt Bodenseekreis - eine Bodenuntersuchung auf Schadstoffe nicht erforderlich, da im Planungsgebiet bei der vormals landwirtschaftlichen Nutzung keine Sonderkulturanlagen bestanden haben. Dies wurde vom Vorsitzenden des Wasser- und Bodenverbandes "Ehrlosen" bestätigt.

8. Es ist ein erklärtes Ziel der Gemeinde Meckenbeuren und ihres Gemeinderates, das Baugebiet Ehrlosen-Süd, im Gegensatz zu vielen in ihrem Erscheinungsbild wenig ansprechenden Gebieten ähnlicher Nutzung so zu gestalten, daß eine städtebauliche, architektonische und ökologische Integration der primär ökonomischen Elemente eines Gewerbegebietes erfolgen kann.

Bei fortschrittlichen Gewerbeunternehmen ist zunehmend die architektonische Qualität der Gebäude und die Gestaltung des Umfeldes ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensstrategie. Die Verminderung der Umweltbelastung, die Gesundheit und das Befinden der im Gebiet Arbeitenden sind weitere Komponenten, die für die Einheit von Produkten bzw. Dienstleistungen, Arbeitsatmosphäre, Erscheinungsbild nach außen und Präsentation im Wettbewerb der Firmen zunehmend Bedeutung gewinnen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Ehrlosen-Süd sind, wie bereits auch in den anderen Teilgebieten von Ehrlosen, in der vorliegenden Form konzipiert, um dies aktiv zu unterstützen und gleichzeitig der Forderung nach einer im Stadtraum städtebaulich sinnvollen, architektonisch attraktiven und umweltfreundlichen Gestaltung des Gewerbegebiets Nachdruck zu verleihen.

9. Die sich mit dem Planungsgebiet überschneidenden Bebauungspläne "Ehrlosen", rechtsverbindlich seit 11.12.82, und "Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Ehrlosen", rechtsverbindlich seit 3.12.88, werden innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes "Ehrlosen-Süd" aufgehoben.

Vom Gemeinderat am 29.07.1999 beschlossen.

Weiß
Bürgermeister

Krisch + Partner
Freie Architekten BDA
Freie Stadtplaner SRL

Reutlinger Straße 4
72072 Tübingen
T 07071-91480
F 07071-914830

06.05.1997 / 26.09.1997 / 20.10.1998 / 08.02.1999 / 11.06.1999 / 29.07.1999

Planungsgruppe
LandschaftsArchitektur +
Ökologie

Projekt-Nr.: 351
Projekt-Bez: Grünordnung Ehrlosen
Datum: 26. Oktober 98

Prof. Brigitte Schmelzer
Thomas Friedemann
Freie Landschaftsarchitekten

Neue Weinsteige 31
70180 Stuttgart
Tel. 0711 / 967 98-0
Fax 0711/640 88 83

Stellungnahme zu den Änderungen des Entwurfs des Bebauungsplans Ehrlosen-Süd vom 26. Oktober 1998.

Dachbegrünung

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Grünordnung richtet sich beispielhaft aus am Kriterium Arten- und Biotopschutz. Die einzelnen Faktoren des Landschaftshaushaltes wurden aufgrund der geringen Größe des Gesamtgebietes nicht gesondert bilanziert, sondern die Ausgleichsbilanzierung orientiert sich an dem Schutzgut, für das die höchsten Anforderungen hinsichtlich der auszugleichenden Flächen zu erwarten waren. Die Gleichartigkeit der Ausgleichsflächen hinsichtlich ihrer Eigenart und hinsichtlich ihres Potentials muß im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung beachtet werden.

Dachbegrünungen wirken positiv auf das Geländeklima und haben eine ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt. Sie haben im Fall Ehrlosen keine Berücksichtigung im Rahmen der Bilanzierung des Eingriffes gefunden, denn die Bilanzierung richtete sich ja nach den Belangen des Arten- und Biotopschutzes.

Grundsätzlich sind Dachbegrünungen zu begrüßen, da sie ausgleichend auf die oben genannten Faktoren wirken. Zusätzlich werden neue Lebensräume für Flora und Fauna geschaffen. (Im Fall Ehrlosen-Süd sind diese Flächen aufgrund ihrer Ausprägung nicht als Ausgleichsflächen geeignet.)

Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Gehölzstrukturen

- Baumpflanzungen als Gruppen, Reihen, Ufergehölze (ca. 70 Bäume à 30 m ²)	2.100 m ²
- Waldrandpflanzungen	<u>500 m²</u>
Summe Gehölzstrukturen	2.600 m ²

Gewässerstrukturen

- neuer Grabenlauf	2.100 m ²
- durchströmte Feuchtfächen	<u>500 m²</u>
Summe Gewässerstrukturen	2.600 m ²

Wiesenstrukturen

Grünflächen mit Wiesenstrukturen, Grabenränder mit Wiesenstruktur	<u>1.200 m²</u>
Summe Wiesenstrukturen	1.200 m ²

Aufgrund der nachträglichen Änderungen ergibt sich eine geringfügig veränderte Bilanz vor allem zugunsten der Grabenstrukturen.

Die Gehölzstrukturen wurden bereits außerhalb des Geltungsbereichs durch die Aufforstung von 1 ha Fläche im Gewinn Volloch ausreichend ausgeglichen.

Das Fazit des Grünordnungsplanes vom Mai 1997 behält seine Gültigkeit.

Anmerkungen

Im Bereich der privaten Grünfläche im Westteil des Gebietes sollten die Pflanzgebote des Bebauungsplans evtl. noch ergänzt werden.

Eine Überarbeitung der grünordnerischen Maßnahmen halten wir nicht für notwendig, da der Grünordnungsplan nicht geändert wird; evtl. kann der Bebauungsplan darauf Bezug nehmen.

Aufgestellt, D. Häfele 26.10.98

Verfahrensvermerke

Bebauungsplan „Ehrlosen Süd“

- Aufstellungsbeschluss
(§ 2 Abs. 1 BauGB) vom 20.12.1993
- Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
(§ 2 Abs. 1 BauGB) GN-Nr. 29 am 19.07.1997
- Bekanntmachung zur Bürgerbeteiligung
GN-Nr. 29 am 19.07.1997
- Vorgezogene Bürgerbeteiligung
(§ 3 Abs. 1 BauGB)
Informationsveranstaltung am 24.07.1997
Bereithaltung der Unterlagen von 28.07.1997
bis 08.08.1997
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
(§ 4 BauGB) von 07.08.1997
bis 08.09.1997
- Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden
(§ 2 Abs. 2 BauGB) von 07.08.1997
bis 08.09.1997
- Auslegungsbeschluss
(§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 22.09.1997
- Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der
öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) GN-Nr. 39 am 27.09.1997
- Öffentliche Auslegung
(§ 3 Abs. 2 BauGB) von 08.10.1997
bis 07.11.1997
- Erneute öffentliche Auslegung
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 3 BauGB) vom 26.10.1998
- Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der
erneuten öffentlichen Auslegung (2. Auslegung)
(§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 BauGB) GN-Nr. 46 am 14.11.1998
- Erneute öffentliche Auslegung von 25.11.1998
bis 28.12.1998
- Erneute öffentliche Auslegung
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 3 BauGB) vom 08.02.1999
(wurde aufgehoben)
- Erneute öffentliche Auslegung
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 3 BauGB) vom 17.05.1999
- Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der
erneuten öffentlichen Auslegung (3. Auslegung)
(§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 BauGB) GN-Nr. 24 am 19.06.1999
- Erneute öffentliche Auslegung von 29.06.1999
bis 28.07.1999
- Behandlung der Anregungen durch Abwägung der öffentlichen
und privaten Belange untereinander und gegeneinander
(§§ 3 Abs. 2, 1 Abs. 6, 1a BauGB) am 29.07.1999
- Satzungsbeschluss
(§ 10 Abs. 1 BauGB) vom 29.07.1999

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Meckenbeuren, den 20.03.2001

Buck
Bauverwaltungsamt

Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes ist unter Beachtung des gesetzlichen Verfahrens zustande gekommen und stimmt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Meckenbeuren überein.

Meckenbeuren, den 20.03.2001

Weiß
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung und damit Inkrafttreten des
Bebauungsplanes (§ 10 Abs. 3 BauGB) GN-Nr. 13

am 31.03.2001

Meckenbeuren, den 02.04.2001

Buck
Bauverwaltungsamt